

1. **Strafprozeßordnung -StPO**

- Verfahren gegen ihn vorläufig eingestellt wurde, sich als unheilbar erweist;
- die gemäß § 150 Ziffer 3 zu erwartende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit rechtskräftig ausgesprochen wurde;
 - der Beschuldigte gemäß § 150 Ziffer 4 in dem anderen Staat bestraft wurde;
 - nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wird;
 - die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung in Wegfall geraten sind.
 - der Verteidiger;
 - die Dauer einer etwaigen Untersuchungshaft.
- (2) In der Anklageschrift wird das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen dargestellt. Art und Ergebnis der vom Staatsanwalt veranlaßten Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen der Straftaten sind aktenkundig zu machen.
- (3) Im Zusammenhang mit der Anklage soll der Staatsanwalt Vorschläge über den zur Teilnahme an der Hauptverhandlung besonders einzuladenden Personenkreis sowie den Ort und die Zeit der Hauptverhandlung unterbreiten.

§ 153

Rückgabe an das Untersuchungsorgan

(1) Der Staatsanwalt kann die Sache durch schriftlich begründete Verfügung an das Untersuchungsorgan zurückgeben, wenn der Umfang der Ermittlungen nicht den in den §§ 101,102 Absatz 3 und § 69 gestellten Anforderungen entspricht.

(2) Die Rückgabeverfügung hat konkrete Weisungen über den Inhalt der noch zu führenden Ermittlungen zu enthalten.

§ 154

Erhebung der Anklage

Liegt hinreichender Tatverdacht vor und sind weder die Voraussetzungen für die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege noch die Voraussetzungen für eine Einstellung des Verfahrens gemäß § 148 Absatz 1 Ziffern 3 und 4 gegeben, hat der Staatsanwalt bei Gericht Anklage zu erheben oder Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls oder auf Durchführung eines beschleunigten Verfahrens zu stellen.

§ 155

Anklageschrift

(1) Die Anklageschrift enthält den Antrag, das Hauptverfahren zu eröffnen und die Hauptverhandlung anzuberaumen. In der Anklageschrift werden angegeben:

- die Personalien des Beschuldigten (§ 106);
- die Handlung, die dem Beschuldigten zur Last gelegt wird, Zeit und Ort ihrer Begehung und die anzuwendenden Strafvorschriften;
- die Zeugen und anderen Beweismittel;
- das Gericht, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll;

Anmerkungen: 1. Vgl. auch Ziff. 10. der Gemeinsamen Anw. zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens. Sie lautet:

„10. Die Anklage des Staatsanwalts ist unter Berücksichtigung des § 155 StPO bei der Darstellung des wesentlichen Untersuchungsergebnisses in Abhängigkeit von der Schwere und Kompliziertheit der Straftat differenziert zu gestalten. Ausführungen zur Täterpersönlichkeit sind, soweit sie in die Anklageschrift aufgenommen werden, tatbezogen zu machen.“

2. Beachte ferner Ziff. 2.1. (Auszug) der Gemeinsamen Arbeitsinformation des GStA der DDR und des Präsidenten des OG vom 14. 10. 1971 (Dul C 1-1/78). Sie lautet:

„2.1. ... Der Staatsanwalt hat dem Gericht mit der Anklage nur solche Beweismittel (Gegenstände und Aufzeichnungen) anzubieten, die entweder zur Beweisführung im Verfahren erforderlich sind oder der gerichtlichen Einziehung nach §56 StGB unterliegen. Die entsprechenden Beweismittel sind dem Gericht - soweit es auf Grund der Beschaffenheit des Beweisgegenstandes möglich ist - mit Anklageerhebung im Original zu übergeben. Die Anklageschrift soll bereits erkennen lassen, welche Gegenstände eingezogen werden sollen.“

Gegenstände, deren Einziehung nach ordnungsstrafrechtlichen Bestimmungen zulässig ist, sind durch den Staatsanwalt bzw. das Untersuchungsorgan dem zuständigen Organ zur Einziehung anzubieten (z. B. bei Zoll- und Devisenverstößen, über die nicht durch das Gericht entschieden wird).“

Die Gemeinsame Arbeitsinformation ist weiterhin auszugsw. abgedr. als Anm. nach §§ 119 und 242 Abs. 2 StPO.

Viertes Kapitel

Gerichtliches Verfahren

Vorbemerkung; Vgl. insbes. Art. 4 und 7 StGB; §§9 bis 11 StPO; Ziff. II.-IV. der Beweisrichtlinie des Plenums des OG (auszugsw. abgedr. als Anm. nach §§51, 187, 190, 199, 201,222, 224, 225, 227 und 228

StPO) sowie Ziff. 13.-20. des PrBOG zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens (auszugsw. abgedr. als Anm. nach §§ 121, 187, 202, 219, 222, 242, 303 und 340 StPO).